

2479 081

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 345/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Arthur R o [REDACTED] .

[REDACTED] Pi [REDACTED] Street, Los Angeles, Ca [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

G G G G

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 22, Alexandrastr. 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Februar 1976 durch die Richter Dr. Thumm, Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 23. Januar 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Die Gründe sind im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 23. Januar 1972 angegeben.

Gründe

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) ergeben.

Das Oberlandesgericht geht davon aus, daß der Kläger den rechtzeitig angemeldeten, aufgrund der sogenannten Hossay-Klausel zurückgenommenen Anspruch auf Entschädigung für Gesundheitsschaden nicht nach § 183 a BGB erneut anmelden kann. Der Bundesgerichtshof hat sich mit dieser Klausel schon mehrfach befaßt, zuletzt in der Entscheidung RZW 1974, 213. Er hat dabei seine Ansicht von ihrem Inhalt und ihrer Bedeutung dargelegt und begründet. Das Berufungs-

107

- 3 -

urteil stimmt damit überein. Über grundsätzliche Rechtsfragen ist nicht zu entscheiden.

Der Berufungsrichter geht weiter davon aus, daß die Entschädigungsbehörde des Beklagten erneut angemeldete Ansprüche, die aufgrund der Fosseoy-Klausel zurückgenommen waren, sachlich bearbeitet und diese ständige Verwaltungsübung erst mit der Verkündung des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 20. März 1969 - IX ZR 200/68 - RzW 1969, 273 aufgegeben hat. In der Berufung der Entschädigungsbehörde auf die in dieser Entscheidung entwickelten Grundsätze zur Anwendung des § 189 a Abs. 1 DRG bei der erneuten Anmeldung eines zurückgenommenen Anspruchs sieht es keinen Rechtsmißbrauch. Das ist richtig. Weder der Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG) noch der aus dem Rechtsstaatsprinzip hergeleitete Schutz des Vertrauens auf eine beständige Fortführung des Gesetzes durch die Behörde hat ein Recht des Klägers auf die Beibehaltung der bisherigen Verwaltungsübung begründet. Von Willkür kann keine Rede sein, wenn die Behörde ihre Verwaltungsübung an der Rechtsprechung der Entschädigungsgerichte, insbesondere des Bundesgerichtshofs ausrichtet. Außerdem kann die Behörde, von den gesetzlich geregelten Ausnahmen abgesehen, weder durch einseitige Zusagen noch durch eine Vereinbarung mit dem Antragsteller noch durch ein sonstiges Verwaltungshandeln

**JLaw - Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

JLaw - für Android



JLaw - für iOS

einzelne förmliche oder sachliche Voraussetzungen des
Entschädigungsanspruchs für die Entschädigungsgerichte
bindend festlegen und damit ihrer Entscheidung entzie-
hen (vgl. BGH RnW 1973, 391; 1975, 314).

Dr. Thum

Henkel